



Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Leuna

Aufgrund des §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung vom 22.06.2018 (GVBl.Nr. 166), den §§ 22-26 SGB VIII i.V.m. dem Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2017 (GVBl. LSA S. 246), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes LSA vom 19.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in der Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff und Aufgabe

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA).

Die Stadt Leuna betreibt in ihrer Verantwortung als Träger nach § 9 (1) 1 KiFöG LSA nachstehend genannte sozialpädagogische Kindertageseinrichtungen:

- die Kinderkrippe „Am Plastikpark“ für Kinder bis zum Alter von drei Jahren,
- die Kindertagesstätten „Zwergenhügel“ und „Am Sonnenplatz“ für Kinder von zweieinhalb Jahren bis zum Schuleintritt,
- den „Hort an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule“ für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
- die Kindertagesstätte „Teichknirpse“ Günthersdorf für Kinder bis zum Schuleintritt,
- die Kindertagesstätte „Liebertsche Stiftung“ Witzschersdorf für Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang,
- die Kinderkrippe Kötschlitz für Kinder bis zum Alter von drei Jahren,
- die Kindertagesstätte „Drachenburg“ Kötschlitz für Kinder von drei Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang
- die Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ Zöschen für Kinder bis zum Schuleintritt,
- die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Zweimen für Kinder von zwei Jahren bis zum Schuleintritt,
- die Kindertagesstätte „Krümelkiste“ Spergau für Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

(2) In Trägerschaft der CELOOK GmbH wird gem. § 9 (1) Nr. 2 KiFöG LSA der Hort der Freien Grundschule in Leuna OT Spergau betrieben.

(3) Die Kindertageseinrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Verbindliche Grundlage

ist das Bildungsprogramm „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine bzw. gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

(4) Die Inklusion von Kindern ist zu fördern. Alle Kinder sollen unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft gleiche Chancen für ihre Entwicklung erhalten. Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden.

(5) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Rechtsform

Durch Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen nach § 1 (1) dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3

Anspruch auf Kinderbetreuung

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Leuna hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist dann anzunehmen, wenn das Kind mit Hauptwohnsitz in Leuna gemeldet ist.

(2) Kinder ab 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben Anspruch soweit Plätze vorhanden sind.

(3) Der Anspruch auf Betreuung nach Abs. 1 und 2 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Ein ganztägiger Platz umfasst bei Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag, während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung hat jedes Kind bis zum Schuleintritt, wenn die Sorgeberechtigten aufgrund der familiären Situation oder wegen

anderer Gründe die erweiterte ganztägige Betreuung anmelden. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Bestehen im Einzelfall erheblich Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.

(6) Die Stadt Leuna wird als Träger der in § 1(1) genannten Kindertageseinrichtungen Kindern bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, deren gewöhnlicher Aufenthalt in Leuna ist, entsprechend ihren Möglichkeiten und auf Antrag der Sorgeberechtigten einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stellen.

(7) Die Leistungsberechtigten können das Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort ausüben.

(8) Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Betreuung in einer anderen Gemeinde muss durch die Sorgeberechtigten schriftlich beantragt werden und bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Leuna.

(9) Vor einer Aufnahme von Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in Leuna ist, muss die schriftliche Zustimmung der zuständigen Wohnsitzgemeinde vorliegen und außerdem die des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, wenn das Kind seinen Wohnsitz in einem anderen Land oder Landkreis hat.

§ 4

Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Leuna besuchen, haben dafür einen Kostenbeitrag an die Stadt Leuna zu zahlen.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages, die Zahlungspflicht, die Fälligkeit und der Abrechnungszeitraum sowie Ermäßigungen sind in der Kostenbeitragsatzung geregelt.

§ 5

Aufnahme

(1) Die Sorgeberechtigten haben das Recht, ihre Kinder jederzeit in der Kindertageseinrichtung anzumelden.

(2) Schulkinder sind zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr für die Hortbetreuung anzumelden. Abweichungen hierzu kann der Träger in bestimmten Ausnahmefällen zulassen.

(3) Für jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als 7 Kalendertage sein darf, über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorgelegt werden. Ebenso ist die Durchführung der für das jeweilige Alter gem. § 26 des Fünften Buches SGB vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung nachzuweisen.

(4) Zusätzlich ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

(5) Die Entscheidung, ob in der Kindertageseinrichtung die gesundheitliche Eignung des Kindes nach einer Erkrankung durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist, trifft gem. § 19 (3) das Kuratorium der Einrichtung.

(6) Die Sorgeberechtigten sind bei Neuaufnahme eines Kindes verpflichtet, schriftlich Angaben über Familienverhältnisse, Wohnanschrift, Telefonnummer, Krankenkasse etc. zu machen. Änderungen sind umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Abmeldung

Eine Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten aus einer Kindertageseinrichtung kann bis zum 15. eines Monats zum Ende des jeweiligen Monats erfolgen. Können wichtige Gründe geltend gemacht werden, kann die Abmeldefrist verkürzt werden.

§ 7

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Festlegung und Änderung der Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 obliegt dem Bürgermeister der Stadt Leuna mit Zustimmung des Kuratoriums (vgl. § 19 Abs. 3 KiFöG LSA).

(2) Der jeweilige Anspruch auf Betreuung richtet sich nach § 3 KiFöG LSA. Der jeweilige Betreuungsbedarf wird entsprechend dem Wunsch der Eltern in Betreuungsvereinbarungen schriftlich festgelegt. Die Vereinbarungen sollen i. d. R. für ein Betreuungsjahr gelten, wenn die Eltern nicht eine begründete Änderung schriftlich beantragen.

(3) Innerhalb der Öffnungszeiten werden die jeweiligen Betreuungszeiten für Kinder bis zum Schuleintritt gestaffelt nach 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden angeboten. Für Schulkinder gilt eine Staffelung von 1 bis 6 Stunden täglich während der Schulzeit und eine Staffelung während der Ferien von 5 – 10 Stunden täglich.

Die Betreuung soll in der Regel täglich erfolgen. Ausnahmen sind in Absprache mit der Einrichtung möglich, wenn dies begründet werden kann.

(4) Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen Monat, verliert es seinen Anspruch auf diesen Platz.

(5) Bei der Wahl der Betreuungszeiten ist zu berücksichtigen, dass allen Kindern die vom Gesetzgeber festgeschriebene Förderung zukommt und die täglichen Abläufe der Einrichtung nicht durch das Bringen oder das Abholen von Kindern gestört werden, dies gilt insbesondere während der Bildungsangebote und der Mittagsruhe.

(6) Die Träger der Kindertageseinrichtungen können, nach Rücksprache mit der Kindertagesstättenleitung und dem Vorliegen der Zustimmung des Kuratoriums, die Kindertagesstätte zu folgenden Zeiten schließen:

- a) an Brückentagen,
- b) zwischen Weihnachten und Neujahr.
- c) Im Rahmen der schulischen Sommerferien kann die Einrichtung für die Dauer von bis zu zwei Wochen geschlossen werden.

Der konkrete Zeitraum der Schließung nach (6) c wird bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres festgelegt und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Für die Dauer der Schließung von Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 wird ein Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Leuna bereitgestellt.

(7) Kinder haben ein Recht auf Urlaub in der Familie. Deshalb sollte jedes Kind für zwei volle Wochen pro Jahr die Einrichtung nicht besuchen.

§ 8

Versicherung

(1) Mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Leuna nach § 5 dieser Satzung sind die Kinder für die Zeit ihres Aufenthaltes in der Einrichtung, auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, als auch auf von der Einrichtung durchgeführten Fahrten oder Spaziergängen gesetzlich unfallversichert.

(2) Für die in der Kindertageseinrichtung verloren gegangenen Kleidungsstücke sowie andere Gegenstände und Wertsachen der zu betreuenden Kinder kann die Stadt Leuna keine Ersatzgarantie geben. Ansprüche betroffener Eltern werden durch den Kommunalen Schadensausgleich geprüft.

§ 9

Pflichten der Sorgeberechtigten und des Personals der Kindertageseinrichtung

(1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung und holen die Kinder am Ende der Betreuungszeit wieder ab. Die Betreuungszeit endet spätestens mit der Öffnungszeit.

Damit Kinder allein in die Einrichtung kommen bzw. diese allein verlassen dürfen, bedarf es einer schriftlichen Genehmigung der Sorgeberechtigten. Diese ist dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu übergeben.

Werden die Kinder durch eine andere Person als die Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abgeholt, ist eine schriftliche Genehmigung der Sorgeberechtigten notwendig, welche dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu übergeben ist. Bei Bedarf kann das Betreuungspersonal einen Nachweis zur Identifikation der abholenden Person verlangen.

(2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder beim Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie unverzüglich die Kindertageseinrichtung zu unterrichten.

(3) Beim Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, hat die Leitung unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt zu erstatten.

(4) Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen ist entsprechend seinem im § 1 dieser Satzung genannten Betreuungsauftrag verpflichtet, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.

(5) Die Elternschaft einer Kindertageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft mindestens zwei Vertreter für das Kuratorium ihrer Einrichtung. Diese Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Das Kuratorium hat gemäß § 19 (3) KiFöG LSA die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm an grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.

Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Änderung der Konzeption, der Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten, zur Festlegung, ob nach einer Erkrankung des Kindes die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist sowie zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.

(6) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtung in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vertreter und deren Stellvertreter für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde in allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Das Wahlverfahren zu den Gemeindeelternvertretungen regelt die Stadt Leuna durch Satzung gemäß § 19 (4) KiFöG LSA.

§ 10

Anwendung des KiFöG LSA

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, sind die Bestimmungen des KiFöG LSA in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Leuna tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen, die sich in Verantwortung der Stadt Leuna befinden, vom 29.07.2013 außer Kraft.

Leuna, den 31.05.2019

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin

Siegel